



# Neue Pflichten für Trustees und Family Offices

Andrea Dorjee-Good und Paula Custer

## Key Take-aways

- 1.** Mit Inkrafttreten des Finanzinstituts-gesetzes (FINIG) per 1. Januar 2020 werden Trustees und unabhängige Vermögensverwalter neu einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstellt.
- 2.** Betroffen sind Trustees und Vermögensverwalter, welche ihre Tätigkeit gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus für nicht familiär oder wirtschaftlich verbundene Personen ausführen.
- 3.** Bestehende Trustees und Vermögensverwalter haben der FINMA bis zum 30. Juni 2020 Meldung zu erstatten und den gesetzlichen Anforderungen bis spätestens am 31. Dezember 2022 zu genügen.

# 1 Übersicht

Trustees und sog. unabhängige oder externe Vermögensverwalter waren in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Finanzplätzen bislang vorbehaltlich der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (**GwG**) weder einer Bewilligungspflicht noch einer spezifischen Aufsicht unterstellt. Mit Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (**FINIG**) und der dazugehörigen Finanzinstitutsverordnung (**FINIV**) per 1. Januar 2020 hat sich dies massgeblich geändert. Im Bestreben, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes durch eine Anpassung an die europäische Gesetzgebung zu fördern (insb. Regulierungspaket MiFID II) und den Kundenschutz zu verbessern, hat das Parlament **neue regulatorische Anforderungen** formuliert, denen Vermögensverwalter und Trustees künftig genügen müssen. Darüber hinaus gelten weiterhin die Bestimmungen des GwG. Der vorliegende Newsletter befasst sich mit den durch das FINIG und die FINIV neu eingeführten Pflichten und soll einen Überblick darüber geben, welche Trustees und Family Offices von der Regulierung betroffen sind.

Das ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Finanzdienstleistungsgesetz (**FIDLEG**), welches Verhaltens- und Organisationspflichten für Finanzdienstleister aufstellt, wird vorliegend nicht besprochen. Diesbezüglich wird auf die Newsletter von Schellenberg Wittmer vom Januar und Februar 2019 verwiesen. Hervorzuheben ist, dass das **FIDLEG** nicht auf Trustees, wohl aber auf Family Offices Anwendung findet.

## 2 Neue Bewilligungs- und Aufsichtspflicht

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz benötigen Trustees und unabhängige Vermögensverwalter neu eine **Bewilligung der FINMA**. Für den Erhalt der Bewilligung müssen Trustees und Vermögensverwalter verschiedene **persönliche, finanzielle und organisatorische Anforderungen** erfüllen (vgl. dazu Ziff. 4).

Die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen nach Erteilung der Bewilligung wird künftig durch von der FINMA ermächtigte, von der jeweiligen Branche zu errichtende **Aufsichtsorganisationen (AO)** geprüft. Die AO werden nebst der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften nach FINIG auch die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach GwG beaufsichtigen. Die AO sind keine staatlichen Behörden und haben keine Verfügungskompetenz. Letztere bleibt ausschliesslich der FINMA vorbehalten.

## 3 Betroffene Trustees und Family Offices

FINIG und FINIV regulieren die Tätigkeit von Trustees und Vermögensverwaltern, welche ihre Tätigkeit (1) **gewerbsmässig**, (2) in der **Schweiz oder von der Schweiz aus** und (3) für mit ihnen **nicht familiär oder wirtschaftlich verbundene** Personen ausführen.

### 3.1 Gewerbsmässige Tätigkeit

Die Tätigkeit von Trustees und Vermögensverwaltern gilt als

gewerbsmässig, wenn diese pro Kalenderjahr:

- i. einen Bruttoertrag von **mehr als CHF 50'000** erzielen; oder
- ii. mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten; oder
- iii. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt **CHF 5 Millionen** überschreiten.

Für Trustees und Family Offices ist dabei bedeutsam, dass

- die **Tätigkeit für wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen** (vgl. dazu unten) für die Beurteilung dieser Schwellenwerte **nicht berücksichtigt** wird;
- der im Verordnungsentwurf geplante Schwellenwert, wonach Dienstleister mit Transaktionen von jährlich über CHF 2 Millionen Gesamtvolumen stets als gewerbsmässig gelten sollten, ersatzlos gestrichen wurde.

---

## Auch ausländische Trustees können von der Regulierung erfasst sein.

---

### 3.2 Tätigkeit wird in der Schweiz oder von der Schweiz aus erbracht

FINIG und FINIV sind auf Trustees und Vermögensverwalter anwendbar, welche ihre Tätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausüben. Es ist damit **nicht primär entscheidend**, wo die Dienstleister ihren **Sitz** oder **Wohnsitz** haben oder wo sich die verwalteten Vermögenswerte befinden. Auch ein Dienstleister mit (formellem) Sitz im Ausland kann aufsichtsrechtlich als inländischer Trustee oder Vermögensverwalter gelten, wenn sich gestützt auf die gesamten Umstände ergibt, dass er **tatsächlich von der Schweiz aus verwaltet** oder geleitet wird. Als inländischer Finanzdienstleister hat er damit sämtlichen Anforderungen des FINIG zu genügen.

Selbst Trustees und Vermögensverwalter, welche ihre Tätigkeit nicht in der Schweiz oder von der Schweiz aus im Sinne der FINIV ausüben und damit nicht als inländische, sondern **ausländische Finanzdienstleister** gelten, sind **bewilligungspflichtig**, wenn in der Schweiz

- eine **Zweigniederlassung** besteht, in der sie Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbsmässig Vermögenswerte verwalten oder in dessen Namen eine Tätigkeit als Trustee ausüben;
- Personen in anderer Weise dauernd und gewerbsmässig für sie tätig sind und ihnen beispielsweise Aufträge weiterleiten, sodass diese Personen als **Vertreter** im Sinne des Gesetzes gelten.

Die regulatorischen **Bewilligungsvoraussetzungen sind**

**für ausländische Trustees und Vermögensverwalter** mit Schweizer Zweigniederlassungen oder Vertretern indes weniger weitgehend als jene für inländische Trustees und Vermögensverwalter.

Besteht die Tätigkeit eines ausländischen Finanzdienstleisters demgegenüber einzig darin, seine Leistungen aus dem Ausland grenzüberschreitend anzubieten, ist keine schweizerische Bewilligung erforderlich (sog. "Cross-Border-Tätigkeit").

Auch die Befugnis einer in der Schweiz domizilierten Person (z.B. eines sog. "Protectors"), den Trustee auszuwechseln oder ein Vetorecht gegenüber dessen Anlage- oder Ausschüttungsentscheiden auszuüben, führt nicht zu einer Unterstellung unter das FINIG.

### 3.3 Keine Bewilligungspflicht bei wirtschaftlicher oder familiärer Verbundenheit

Von der Aufsicht und Bewilligungspflicht gemäss FINIG ausgenommen sind Trustees und Vermögensverwalter, welche ausschliesslich Vermögenswerte von mit ihnen **wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen** verwalten.

Als **wirtschaftlich verbunden** gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, soweit sie Finanzdienstleistungen oder Dienstleistungen als Trustee oder Vermögensverwalter für andere Gesellschaften oder Einheiten innerhalb desselben **Konzerns** erbringen, also insbesondere bei Dienstleistungen zwischen Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften.

**Familiäre Verbundenheit** liegt insbesondere vor, wenn der Trustee bzw. der Vermögensverwalter Vermögenswerte zugunsten von verwandten oder verschwägerten Personen verwaltet, die mit ihm in gerader sowie bis zum **vierten Grad** in seitlicher Linie verwandt sind. Dies schliesst unter anderem Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Partner und Cousins ein. Auch eine juristische Person kann im Sinne von FINIG und FINIV familiär verbunden sein. Dies ist dann der Fall, wenn sie ausschliesslich Vermögen von Personen verwaltet, die untereinander familiär verbunden sind und sie direkt oder indirekt kontrolliert wird durch:

- Dritte, die ebenfalls familiär verbunden sind; oder
- durch einen Trust, eine Stiftung oder ein ähnliches Rechtsgebilde, das durch eine familiär verbundene Person errichtet wurde.

Von **praktischer Relevanz** ist sodann, dass die familiäre Verbundenheit nicht dadurch verloren geht, dass nebst den familiär verbundenen Personen zugleich auch Institutionen mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck begünstigt werden.

Vor diesem Hintergrund dürften viele **Private Trust Companies** und **Family Offices** wegen familiärer Verbundenheit von der Bewilligungspflicht gemäss FINIG und FINIV ausgeschlossen sein:

- Eine sog. **Private Trust Company (PTC)**, die als Trustee das Vermögen einer Familie verwaltet, gilt als familiär verbunden, wenn sie entweder von Familienmitgliedern oder von einem Rechtsgebilde (typischerweise von einem sog. Purpose Trust) direkt oder indirekt kontrolliert wird, welches seinerseits durch eine familiär verbundene Person errichtet wurde.
- Die Tätigkeit eines Familienmitglieds für das **Family Office** seiner Familie sowie die Verwaltung eines Family Offices durch angestellte Personen gilt als Tätigkeit für eine familiär verbundene Person, sofern das Family Office von Familienmitgliedern kontrolliert wird. Während Single Family Offices

damit regelmässig vom Anwendungsbereich des FINIG und der FINIV ausgeschlossen sein dürften, sind Multi Family Offices vom Anwendungsbereich des FINIG (und des FIDLEG) erfasst.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein Trustee von der Bewilligungspflicht befreit werden kann, wenn er (i) von einem Trustee gehalten und überwacht wird, welcher über eine Bewilligung verfügt und (ii) ausschliesslich als Trustee für Trusts tätig ist, welche durch dieselbe Person oder zur Begünstigung derselben Familie errichtet wurden (z.B. sog. Managed oder Dedicated Trust Companies).

## 4 Bewilligungsvoraussetzungen

Um eine Bewilligung zu erhalten, müssen Vermögensverwalter und Trustees, welche von der Schweiz aus oder in der Schweiz verwaltet werden, verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen insbesondere:

- eine angemessene **Organisation** inklusive **Risikokontrolle** betreffend Rechts- und Reputationsrisiken vorsehen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, wobei diese Compliance-Aufgaben von einem qualifizierten Geschäftsführer oder Mitarbeiter wahrgenommen werden oder an eine qualifizierte externe Stelle delegiert werden können;
- nachweisen, dass sie von einer **AO** beaufsichtigt werden;
- als Einzelunternehmen, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft im **Handelsregister eingetragen** sein;
- eine Geschäftsführung bestehend aus mindestens **zwei qualifizierten Personen** haben, welche kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt sind; verlangt werden **fünf Jahre Berufserfahrung** sowie eine **40-stündige Ausbildung** im Trust- oder Vermögensverwaltungsbereich;
- durch eine Person mit **Schweizer Wohnsitz** vertreten werden können;
- ein **Mindestkapital** von CHF 100'000 aufweisen sowie **Eigenmittel** von stets mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, max. aber CHF 10 Mio.;
- und schliesslich über angemessene **Sicherheiten** oder über eine **Berufshaftpflichtversicherung** verfügen.

## 5 Handlungsbedarf für betroffene Trustees und Family Offices

**Bestehende Trustees und Vermögensverwalter**, die von der neuen Bewilligungspflicht erfasst sind, haben bis zum **30. Juni 2020** eine Meldung an die FINMA zu erstatten. Alsdann haben sie **bis zum 31. Dezember 2022** den Anforderungen des Gesetzes zu genügen und der FINMA ein formelles Bewilligungsgesuch zu stellen, welches insbesondere die in Art. 9 FINIV aufgeführten Angaben und Unterlagen zu enthalten hat. Die Tätigkeit als Trustee oder Vermögensverwalter kann bis zum Entscheid der FINMA über die Bewilligung fortgeführt werden, sofern der Trustee oder Vermögensverwalter einer Selbstregulierungsorganisation nach GwG angeschlossen bleibt. Trustees und Vermögensverwalter, welche ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 2020 **neu aufnehmen**, müssen sich **unverzüg-**

**lich** bei der FINMA melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeiten die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, sind aber von der Pflicht befreit, sich einer AO anzuschliessen, solange diese noch nicht bestellt sind.



**Andrea Dorjee-Good**  
Partnerin, Trust and Estate  
Practitioner (TEP), Fachanwältin  
SAV Erbrecht Zürich  
andrea.dorjee@swlegal.ch



**David Wallace Wilson M.C.J.**  
Partner, Trust and Estate  
Practitioner (TEP) Genf  
david.wilson@swlegal.ch



**Grégoire Wuest, LL.M.**  
Partner Genf  
gregoire.wuest@swlegal.ch



**Paula Custer**  
Associate Zürich  
paula.custer@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



**Schellenberg Wittmer AG**  
Rechtsanwälte

**Zürich**  
Löwenstrasse 19  
Postfach 2201  
8021 Zürich / Schweiz  
T +41 44 215 5252  
www.swlegal.ch

**Genf**  
15bis, rue des Alpes  
Postfach 2088  
1211 Genf 1 / Schweiz  
T +41 22 707 8000  
www.swlegal.ch

**Singapur**  
Schellenberg Wittmer Pte Ltd  
6 Battery Road, #37-02  
Singapur 049909  
T +65 6580 2240  
www.swlegal.sg